

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Rahmenbedingungen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 07.05.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und §§ 6, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der bei Erlass dieser Satzungen gültigen Fassungen sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW Nr. 2/03), zuletzt geändert am 02.02.2004 hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 22.06.2005, 09.12.2008, 12.03.2015 und 07.05.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Odenthal über die Erhebung von Elternbeiträgen und Rahmenbedingungen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ enthält folgende Fassung:

Beitragstabelle

Einkommen-Stufe in Euro	Elternbeiträge in Euro				
	Kind 1	GK 1	GK 2	GK 3	GK > 3
bis 20.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 30.000	40,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 40.000	80,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 50.000	115,00	45,00	0,00	0,00	0,00
bis 60.000	145,00	80,00	45,00	0,00	0,00
bis 70.000	170,00	115,00	80,00	45,00	0,00
bis 85.000	205,00	115,00	80,00	45,00	0,00
bis 100.000	220,00	115,00	80,00	45,00	0,00
über 100.000	220,00	115,00	80,00	45,00	0,00

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Rahmenbedingungen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 07.05.2024 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) – in der derzeit gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Odenthal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Odenthal, den 07.05.2024

gez.
Robert Lennerts
(Bürgermeister)